

SILVIA HANSEN-SCHIRRA UND STELLA NEUMANN

## **Linguistische Verständlichmachung in der juristischen Realität**

### 1 Juristische Sachverhalte sprachlich verständlich machen

Die grundsätzliche Frage, wie juristische Sachverhalte Laien verständlich gemacht werden können, steckt den Rahmen ab für die Diskussion, inwieweit juristische Zusammenhänge überhaupt transparent gemacht werden können. In diesen Grenzen kann aus linguistischer Sicht die sprachliche Seite der juristischen Texte verbessert werden.

Neben vielfältigen Forschungsprojekten, die die Rechtssprache erkunden, gibt es durchaus auch Initiativen in der Praxis, die sich zum Ziel gesetzt haben, Bürger über juristische Sachverhalte in einer verständlichen Weise zu informieren. Hier ist beispielsweise das Kooperationsprojekt „Verwaltungssprache und Textoptimierung“ der Stadt Bochum mit dem Germanistischen Institut der Ruhr-Universität Bochum zu nennen.<sup>1</sup> Eine weitere solche Initiative – ohne linguistische Begleitung – stellt die Pressearbeit des Bundesverfassungsgerichts dar. Als oberstes Gericht und Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland erzielen die Entscheidungen dieses Gerichts eine besondere Breitenwirkung. Das Gericht richtet nicht nur über exemplarische Fälle, die jede einzelne Bürgerin betreffen, sondern oft genug spiegeln die Entscheidungen auch gesellschaftliche Diskurse wider oder regen sie an. Beispiele dafür sind das Kruzifix-Urteil 1995 oder das Kopftuch-Urteil aus dem Jahr 2003. Liest man die im Internet frei abrufbaren<sup>2</sup> Entscheidungstexte, ist der Laie schnell überfordert. Die parallel zu jeder Entscheidung erscheinenden Pressemitteilungen bieten die Möglichkeit, sich über die Entscheidungen allgemeinverständlich zu informieren.

---

<sup>1</sup> Siehe <http://www.ruhr-uni-bochum.de/vt/>, Stand: 03. März 2004

<sup>2</sup> Siehe <http://www.bundesverfassungsgericht.de>, Stand: 03. März 2004; als erstes deutsches Gericht überhaupt führte das Bundesverfassungsgericht 1999 die elektronische Verkündung seiner Entscheidungen im Internet ein.

Sie dienen also als eine Art intralinguale Übersetzung der juristischen Fachtexte für Interessierte ohne juristische Ausbildung.

Um das Verständnis für die Rechtsprechung und damit deren Akzeptanz zu erhöhen, richtete das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1996 die Stelle einer Pressesprecherin ein. Die von der Pressesprecherin verfassten Pressemitteilungen unterliegen keinen expliziten sprachlichen Richtlinien, sondern etwas, das die derzeitige Pressesprecherin als „Zweckmäßigkeitserwägungen“ bezeichnet.<sup>3</sup> Diese orientieren sich nach ihrer Auskunft an dem Ziel, die Inhalte der Entscheidungen möglichst verständlich zu machen. Es gibt also keine ausdrücklichen Kriterien zur Verständlichmachung der Urteile.

In diesem Aufsatz möchten wir zeigen, wie die Pressemitteilungen des Bundesverfassungsgerichts aus linguistischer Sicht die fachlichen Merkmale der Entscheidungstexte allgemein verständlich machen.

Zunächst gehen wir auf die Merkmale ein, die typisch für die Rechtssprache und dabei insbesondere für Gerichtsurteile als Textsorte sind. Im Folgenden wird erkundet, wie diese sprachlichen Merkmale in den Pressemitteilungen im Vergleich zu den Entscheidungen realisiert sind. Für diese Analyse bedienen wir uns der Methoden der Korpuslinguistik. Dabei werden computergestützt größere elektronisch gespeicherte Textsammlungen zunächst mit linguistischer Information angereichert. Dies ermöglicht die Abfrage und somit empirische Auswertung linguistischer Merkmale in Verbindung mit den jeweiligen Texteinheiten. In der vorliegenden Arbeit können wir mithilfe dieser Vorgehensweise feststellen, ob und wenn ja in welchem Ausmaß fachsprachliche Besonderheiten der Entscheidungstexte in den Pressemitteilungen zugunsten eines allgemeinsprachlicheren Stils aufgegeben werden. Dies – so lautet unsere Hypothese – dient der besseren Verständlichmachung juristischer Inhalte für die breite Öffentlichkeit. Inwieweit diese Hypothese zutrifft, werden wir im Zusammenhang mit der Auswertung unserer Analysen diskutieren. Abschließend werden wir noch Konsequenzen für die weitere Forschung, insbesondere im Bereich der Psycholinguistik, ansprechen.

---

<sup>3</sup> Persönliche Mitteilung von Richterin Gudrun Schraft-Huber, vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg als Pressesprecherin an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet.

## 2 Sprachliche Charakteristika der Rechtssprache

Linguistische Studien der Fachsprache des Rechts beschäftigen sich häufig mit Fragen der Terminologie.<sup>4</sup> Besonderheiten auf anderen linguistischen Ebenen decken sich teilweise mit den Merkmalen, die auch für die Fachsprachen anderer Disziplinen beschrieben wurden.

So zielen grammatische Konstruktionen, die in Fachsprachen zu finden sind, auf eine sachliche Darstellung der Sachverhalte und auf Ausdrucksökonomie ab. Die Verwendung von Attribuierung im Allgemeinen und im Speziellen von Partizipial- und Infinitivkonstruktionen, also beispielsweise Konstruktionen wie „entsprechend § 2 der mit der Landesregierung Brandenburg geschlossenen Vereinbarung“<sup>5</sup> oder „Die in den Art. 104a bis Art. 108 GG enthaltenen finanzverfassungsrechtlichen Normen“ dient der komprimierten Beschreibung der Inhalte.<sup>6</sup> Die Inhaltsbezogenheit dieser Texte kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass viele Nominalisierungen in Kombination mit bedeutungsarmen Verben zu finden sind.<sup>7</sup> Beispiel (mit Hervorhebungen von uns):

„[...] nachdem der brandenburgische Landesgesetzgeber eine *Neuregelung* über den Verfahrensgegenstand *getroffen hat*, die zu der *Vereinbarung* zwischen den Beteiligten und zu der *Prozesserklärung* der Antragsteller *geführt hat*.“

Des Weiteren wird durch die häufige Verwendung passivischer Konstruktionen die Nennung des Agens, also des Handlungsträgers, vermieden, was eine objektive und sachbezogene Darstellung ermöglicht:<sup>8</sup>

---

<sup>4</sup> Hier ist insbesondere in kontrastiver Sicht die Arbeit des Fachbereichs Sprache und Recht an der Europäischen Akademie Bozen zu erwähnen. Vgl. exemplarisch RAINER ARNTZ/FELIX MAYER, Vergleichende Rechtsterminologie und Sprachdatenverarbeitung – das Beispiel Südtirol, in: ANGELIKA LAUER/HEIDRUN GERZYMISCH-ARBOGAST/JOHANN HALLER/ERICH STEINER (Hrsg.), *Übersetzungswissenschaft im Umbruch. Festschrift für Wolfram Wilss zum 70. Geburtstag*. Tübingen 1996, 117 ff.; zur korpusbasierten Terminologiarbeit auch OLIVER STREITER/LEONHARD VOLTMER, *Klassifizierung von Korpora für die Rechtsterminologie*. Eurac Working Paper, Bozen 2003; vgl. auch PETER SANDRINI, *Terminologiarbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. IITF-Series 8, Wien 1996.

<sup>5</sup> Soweit nicht anders gekennzeichnet stammen die Beispiele aus dem in Kapitel 3 näher erläuterten Untersuchungskorpus.

<sup>6</sup> EDUARD BENEŠ, Die formale Struktur der wissenschaftlichen Fachsprachen in syntaktischer Hinsicht, in: THEO BUNGARTEN (Hrsg.), *Wissenschaftssprache*. München 1981, 185, 202 ff.; HANS-RÜDIGER FLUCK, *Fachdeutsch in Naturwissenschaft und Technik: Einführung in die Fachsprachen und die Didaktik/Methodik des fachorientierten Fremdsprachenunterrichts*. Heidelberg 1997, 107 ff.

<sup>7</sup> FLUCK, *Fachdeutsch* (Fn. 6), 89.

<sup>8</sup> FLUCK, *Fachdeutsch* (Fn. 6) 119 ff.

„Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG kann vielmehr auch dann *entschieden werden*, wenn zwar – wie hier – mündlich *verhandelt worden ist*, nach Durchführung der mündlichen Verhandlung jedoch der Angriffsgegenstand *entfallen ist*.“

Es kommen nur wenige Satzbaumuster vor, die zudem einer strengen Thema-Rhema-Gliederung, also einer strukturierten Abfolge bekannter und neuer Informationen im Textverlauf folgen.<sup>9</sup> Als Tempus wird in den meisten Fällen das Präsens gewählt, da dadurch die Allgemeingültigkeit der Aussagen unterstrichen wird.<sup>10</sup>

Die hier vorgestellten grammatischen Besonderheiten deutscher fachsprachlicher Texte findet man für spezifische Fachsprachen in unterschiedlicher Ausprägung. Diese eher allgemeinen grammatischen Charakteristika von Fachsprachen kommen auch in der juristischen Fachsprache zum Tragen. Kennzeichnend für die Fachsprache des Rechts und der Verwaltung sind darüber hinaus

- lange Sätze;
- Personifizierungen unbelebter Gegenstände oder Sachverhalte;
- nominale Umschreibungen statt einfacher Verben;
- Komplexität der Darstellungsweise durch Derivationen (d. h. die Bildung neuer Wörter durch Anfügen von Endungen bzw. Vorsilben), Ketten einander untergeordneter Substantive, Genitivattribute;
- formelhafte Wendungen und archaische Formen.<sup>11</sup>

Gerichtsurteile als juristische Fachtexte weisen daneben syntaktische Besonderheiten insbesondere bei der Beschreibung des Tatbestands auf. Wie Altehenger feststellt,<sup>12</sup> finden sich im Rubrum sowie in der Urteilsformel keine von der Alltagssprache abweichenden syntaktischen Ausdrucksmittel. Fachsprachliche Besonderheiten sind ihm zufolge dort nur auf der semantisch-lexikalischen Ebene zu finden. Für den Tatbestand macht Altehenger dann insbesondere die Verwendung des Indikativs und Konjunktivs als syntaktische Besonderheit aus. Der Wechsel zwischen Indikativ und Konjunktiv dient dabei nach Altehenger der erkennbaren Unterscheidung zwischen unstrittigem und strittigem Sachvortrag. Als weiteres Merkmal für diese Unterscheidung identifiziert er die Tempuswahl. Während unstrittige Tatbestandselemente im

<sup>9</sup> Vgl. WALTHER VON HAHN, Fachsprachen, in: *Lexikon der Germanistischen Linguistik*. 2. Auflage, Tübingen 1980, 390, 394.

<sup>10</sup> FLUCK, Fachdeutsch (Fn. 6), 91 f.

<sup>11</sup> Vgl. HILDEGARD WAGNER, *Die deutsche Verwaltungssprache der Gegenwart*. 3. Auflage, Düsseldorf 1981; ELS OKSAAR, *Fachsprachliche Dimensionen*. Tübingen 1988.

<sup>12</sup> BERNHARD ALTEHENDER, Die richterliche Entscheidung als Texttyp, in: JÁNOS PETÖFI (Hrsg.), *Texte und Sachverhalte*. Hamburg 1983, 185, 202.

Imperfekt dargestellt werden, überwiegen im streitigen Sachvortrag Perfektformen.

Für die folgende Kontrastierung der Urteile mit den Pressemitteilungen haben wir aus den hier beschriebenen fachsprachlichen Merkmalen von Rechtstexten diejenigen ausgewählt, die als Verständnishindernis in Frage kommen.

### 3 Korpuslinguistische Analysen

Bei der Analyse der typischen Merkmale von Rechtstexten soll zunächst beleuchtet werden, ob diese in der Literatur beschriebenen Merkmale juristischer Texte, wie in Kapitel 2 beschrieben, auch wirklich in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auftauchen und inwiefern sich deren Gebrauch in einem Referenzkorpus aus nicht-juristischen Texten unterscheidet. Des Weiteren wird überprüft, ob die Merkmale juristischer Texte in den Pressemitteilungen, die als dem Bürger verständliche, intralinguale Übersetzungen der Entscheidungen produziert worden sind, vorhanden sind oder ob sie im Zuge der Verständlichmachung in Pressemitteilungen weggelassen werden.

Für diese Studie wurden zunächst online verfügbare Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts<sup>13</sup>sowie Pressemitteilungen zu den jeweiligen Entscheidungen gesammelt. Wie Jaspersen erläutert<sup>14</sup>, eignet sich dabei die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere für eine Auswertung im Hinblick auf die Verständlichkeit für den Laien, weil sie mehr als die Rechtsprechung unterer Instanzen im Lichte der Öffentlichkeit steht. Zudem stellen diese Entscheidungen Leitlinien für die Bevölkerung dar. Den Medien kommt Jaspersen zufolge dabei eine besondere Bedeutung als „fachkundiger Übersetzer zwischen Gericht und nichtfachlicher Öffentlichkeit“<sup>15</sup> zu. Die für die vorliegende Studie mitberücksichtigten Pressemitteilungen bieten als Informationen über die Entscheidungen für die Öffentlichkeit einen ersten Hinweis für die Transformation fachinterner in fachexterne Kommunikation. Das Korpus der Gerichtsurteile umfasst ca. 14.000 Wörter, das der Pressemitteilungen ca. 15.000.<sup>16</sup> Um dabei spezifische Merkmale der beiden Textsorten identifizieren zu können, wird diesen

---

<sup>13</sup> Siehe <http://www.bundesverfassungsgericht.de>, Stand: 03. März 2004.

<sup>14</sup> ANDREA JASPERSEN, *Über die mangelnde Verständlichkeit des Rechts für den Laien*. Dissertation. Bonn 1998.

<sup>15</sup> JASPERSEN, *Verständlichkeit des Rechts*, 152 f.

<sup>16</sup> Zur Vereinheitlichung und Interpretation der Resultate wurden alle Einzelergebnisse normiert.

beiden Subkorpora ein Referenzkorpus gegenübergestellt. Dieses Subkorpus umfasst Textausschnitte aus 15 verschiedenen Textsorten im Umfang von jeweils 1.000 Wörtern.<sup>17</sup> Zwar kann ein solches Korpus nicht die deutsche Sprache repräsentieren, dennoch kann es als Vergleichsgrundlage zur Identifikation von textsortenspezifischen Merkmalen dienen.<sup>18</sup>

Die Analyse konzentriert sich insbesondere auf die folgenden Merkmale: lange Sätze, formelhafte Wendungen, Nominalisierungen und komplexe Nominalphrasen sowie die Verwendung des Konjunktivs zur Kennzeichnung streitiger Sachverhalte. Durch die Größe des Untersuchungskorpus bedingt war es notwendig die Analysen automatisch bzw. halbautomatisch durchzuführen. Hierbei wurden für die verschiedenen Phänomene, die in juristischen Texten zu finden sind, unterschiedliche Analysemethoden gewählt. Im Folgenden werden sie zusammen mit den Ergebnissen phänomenorientiert erläutert.

*Lange Sätze.* Längere Sätze dürften im Gegensatz zu kurzen Sätzen längere Verarbeitungszeiten beim Lesen erfordern. Somit erschweren sie insbesondere in Kombination mit den unten diskutierten komplexen Nominalphrasen das Verständnis der Texte.

Die durchschnittliche Satzlänge beträgt in den Urteilen 29,5 Wörter, im Referenzkorpus nur 21,6 Wörter pro Satz.<sup>19</sup> Aus diesen Werten lässt sich schließen, dass in den Urteilen in der Tat längere Sätze verwendet werden als im Referenzkorpus und dass somit dieses Merkmal als textsortenspezifisch eingestuft werden kann. Des Weiteren kann man davon ausgehen, dass durch die längeren Sätze, die Urteile – im Hinblick auf dieses Merkmal – schwieriger zu verstehen sind als die Texte im Referenzkorpus.

Wie verhält es sich aber nun mit den Pressemitteilungen? Finden wir hier eher den Urteilen vergleichbare Werte, da die Pressemitteilungen als Versionen der Urteile anzusehen sind, in denen die Satzlängen übernommen wurden? Oder nähern sich die Werte der Pressemitteilungen eher dem Referenzkorpus an, was für eine Vereinfachung der Texte hinsichtlich dieses Merkmals sprechen würde? Mit einer durchschnittlichen Satzlänge von 20,4 Wörtern pro Satz weisen die Presse-

---

<sup>17</sup> Vgl. STELLA NEUMANN, *Textsorten und Übersetzen. Eine Korpusanalyse englischer und deutscher Reiseführer*. Frankfurt am Main 2003, 90.

<sup>18</sup> Die hier dargestellten Ergebnisse können allerdings nur Tendenzen aufweisen. Eine eindeutige Interpretation der Resultate erfordert Signifikanztests, die im Rahmen dieser Studie nicht durchgeführt werden konnten.

<sup>19</sup> Zur Ermittlung der Satzlänge in den drei Subkorpora wurde die WordList-Funktion des Programms WordSmith verwendet, vgl. MIKE SCOTT, *WordSmith Tools Manual*. Oxford 1996.

mitteilungen sogar noch kürzere Sätze auf, als es in den Texten des Referenzkorpus der Fall ist. Man kann also davon ausgehen, dass die Autorinnen der Pressemitteilungen – sei es bewusst oder unbewusst – die Texte im Hinblick auf das Merkmal Satzlänge für die Rezipienten vereinfacht haben. Alles in allem scheint das Verkürzen der Sätze und somit der Verzicht auf das Textsortenspezifikum „lange Sätze“ ein Mittel zu sein, um dem Bürger das Textverstehen zu erleichtern.

*Formelhafte Wendungen.* Gleiche Information wird nach Wagner in der Verwaltungssprache in gleichen Worten wiedergegeben.<sup>20</sup> Auf diese Weise entstehen Vereinheitlichungen und Komprimierungen, oft in Form von Abkürzungen, die dann zu formelhaften Ausdrücken werden. Im Hinblick auf die Verständlichkeit ist in Wagners Ausführungen von Bedeutung, dass diese Formeln oft nur verwaltungsinterne Gültigkeit haben und auch nur verwaltungsintern zu verstehen sind.

Da für die Analyse der formelhaften Wendungen keine für Urteile spezifische Liste von möglichen Formeln vorlag, mussten diese auf andere Art und Weise aus dem Korpus gefiltert werden. Zunächst ist anzunehmen, dass in den Urteilen durch die wiederholte Verwendung von formelhaften Ausdrücken der Gesamtwortschatz weniger umfangreich ist als im Referenzkorpus und somit das Type-Token-Verhältnis<sup>21</sup> niedriger ist. Die Urteile weisen mit 38,70 % in der Tat den am wenigsten umfangreichen, das Referenzkorpus mit einem Wert von 53,38 % den umfangreichsten Wortschatz auf. Die Pressemitteilungen liegen mit einem Type-Token-Verhältnis von 43,02 % zwischen den anderen beiden Werten, nähern sich jedoch dem Resultat für die Urteile. Dies deutet darauf hin, dass die Autorinnen der Pressemitteilungen einen breiteren Wortschatz verwendet haben als die Autorinnen der Entscheidungen, was die Texte weniger repetitiv und somit ansprechender für die Rezipienten macht. Zudem dürfte die Umschreibung von Termini, die sich auch in der geringeren Häufigkeit dieser Fachbegriffe in der Wortliste für die Pressemitteilungen widerspiegelt, die Verwendung dieses breiteren Wortschatzes bedingen. Dass das Type-Token-Verhältnis der Pressemitteilungen allerdings noch weit von dem des Referenzkorpus entfernt ist, dürfte daran liegen, dass das Referenzkorpus 15 verschiedene Textsorten abdeckt. Die Pressemitteilungen hingegen entstammen ausschließlich dem juristischen Bereich.

---

<sup>20</sup> WAGNER, Verwaltungssprache (Fn. 11), 94.

<sup>21</sup> Das Verhältnis der unterschiedlichen Wortformen (Types) zu allen laufenden Wörtern im Text (Tokens) gibt Aufschluss darüber, wie umfangreich der verwendete Wortschatz in den drei Korpora ist.

Inwiefern die in den Urteilen wiederholten Ausdrücke formelhaften Charakter haben, ist den Analysen der Wortlisten und Kollokationen zu entnehmen.<sup>22</sup> Bei der Auswertung, welche lexikalischen Wörter in den drei Subkorpora auf den ersten 50 Rängen lagen und somit am häufigsten vorkamen, fanden sich unter den 50 häufigsten Wörtern 11 lexikalische Wörter (vgl. Tabelle 1). Die Pressemitteilungen wiesen hingegen nur fünf lexikalische Wörter unter den Top 50 auf. Der Wortschatz des Referenzkorpus schließlich ist so breit gefächert, dass kein lexikalisches Wort ein Funktionswort (Artikel, Präpositionen, Hilfsverben, Pronomen, Konjunktionen) von den ersten 50 Plätzen verdrängen konnte. Zu erwähnen ist in diesem Kontext, dass die häufigsten lexikalischen Wörter sowohl der Entscheidungen als auch der Pressemitteilungen aus dem Bereich der Rechtsterminologie stammen.

Urteile	Presse	Referenz
7. Abs.	38. Abs.	
15. Art.	41. Bundesverfassungsgericht	
17. Satz	42. Januar	
29. Verfahren	46. Gesetzgeber	
31. GG	48. Art.	
33. Bundesverfassungsgericht		
37. Anordnung		
38. S.		
43. vgl.		
46. Bund		
49. BVerfGG		

Tabelle 1: Die 50 häufigsten Wörter

Bei der Betrachtung der Kollokationen der am häufigsten vorkommenden lexikalischen Wörter, findet man in den Urteilen in der Tat formelhafte Ausdrücke. Im Folgenden sollen drei Beispiele kurz erläutert

<sup>22</sup> Dazu wurden Wortlisten der drei Subkorpora erstellt, auf deren Basis die häufigsten lexikalischen Wörter (Nomen, Verben, Adjektive, Adverbien) und deren Kollokationen, also häufig gemeinsam auftretende Wörter, die sich aber (noch) nicht zu idiomatischen Ausdrücken verfestigt haben, ermittelt wurden. Die häufigsten lexikalischen Wörter sind als Kandidaten für formelhafte Ausdrücke anzusehen. Die häufige Wiederholung von Kollokationen, in denen diese Kandidaten enthalten sind, wiederum deutet auf einen formelhaften Gebrauch von Wortgruppen hin. Für diese Untersuchung wurden für die Wortlisten die WordList-Funktion und für die Kollokationen die Concord-Funktion des WordSmith-Programms verwendet.



werden (die lexikalischen Wörter als Schlüsselwörter sind kursiv gedruckt):

1. Antrag auf Erlass einer einstweiligen *Anordnung*
2. das *Verfahren* ist einzustellen  
wird eingestellt
3. wegen Verstoßes gegen *Art. ... Abs. ... Satz ...* GG  
gemäß *BVerfGG*  
nach  
im Sinne des

Das erste Beispiel, in dem nach dem Schlüsselwort „Anordnung“ im Korpus der Urteile gesucht wurde, zeigt, dass das Schlüsselwort nicht mit wechselnden Prä- und Postmodifizierungen auftritt, sondern besonders häufig in der Kollokation „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung“. Wenn man in einem Urteil also von einer Anordnung spricht, dann scheint es immer eine einstweilige Anordnung zu sein und es geht immer um deren Beantragung. Für Juristen mag diese Feststellung eine Platitüde sein, für Laien beginnen hier die Schwierigkeiten bei der semantischen Entschlüsselung der Formelinhalte. In diesem Fall scheint es sich klar um einen formelhaften Ausdruck zu handeln, der für Rechtstexte spezifisch ist. In Beispiel 2 ist ein ähnlicher Fall dargestellt: Wird in einem Urteil von einem Verfahren gesprochen, dann geht es in den meisten Fällen um die geforderte oder geplante Einstellung dieses Verfahrens. Aus diesem Grund scheinen die Formeln „das Verfahren ist einzustellen“ bzw. „das Verfahren wird eingestellt“ ebenfalls typisch für die Entscheidungen zu sein. Im dritten Fall ist eine Reihe von Schlüsselwörtern zu finden. Hierbei ist aber wichtig, dass die Aufzählung „Art. ... Abs. ... Satz ...“ nicht variiert werden kann. Erweitert wird diese Formel im linken Kontext üblicherweise durch „wegen Verstoßes gegen“, „gemäß“, „nach“ oder „im Sinne des“ und im rechten Kontext durch Abkürzungen von Gesetzen wie beispielsweise „GG“ oder „BVerfGG“. Auch hier ist ein formelhafter Gebrauch der Schlüsselwörter zu erkennen, wenngleich eine Reihe von Variationen möglich ist.

In den Pressemitteilungen sind Kollokationen wie die folgenden zu finden:

4. *Art. ... Abs. ...* GG  
*BVerfGG*
5. der *Gesetzgeber* darf  
durfte

Beispiel 4 zeigt für die Pressemitteilungen einen ähnlichen Gebrauch wie für die Urteile. Die präzise Angabe der Artikel und Absätze aus den jeweiligen Gesetzen spielt auch in den Pressemitteilungen eine große Rolle. Interessant ist jedoch, dass die Angabe des Satzes wegfällt. Außerdem scheint auch eine formelhafte Erweiterung für den linken Kontext, wie es in den Urteilen erkennbar war, nicht üblich zu sein. In diesem Fall lässt sich also analog zu den Urteilen auch eine Formel für Pressemitteilungen identifizieren, die jedoch weniger ausgeprägt zu sein scheint. Im fünften Beispiel ließ sich die Kollokation „der Gesetzgeber darf“ bzw. „der Gesetzgeber durfte“ ablesen. Da in dieser Kollokation allerdings noch keine inhaltliche Aussage darüber zu erkennen ist, was der Gesetzgeber darf bzw. durfte, ist sie nicht von juristischem Gehalt geprägt und deshalb nicht als Formel anzusehen. Die Pressemitteilungen enthalten somit weniger formelhafte Ausdrücke, die typisch für Rechtstexte zu sein scheinen.

Das Referenzkorpus weist zwar für die ermittelten Schlüsselwörter die folgenden Kollokationen auf „Menschen in“, „wirtschaftlichen und sozialen“, „destilliertes Wasser“, „zur Zeit“, jedoch ist auffällig, dass sich höchstens zwei, meistens jedoch nur ein Kontextwort finden lässt, das häufig in Verbindungen mit dem Schlüsselwort vorkommt. Das bedeutet, dass die Kollokationen im Referenzkorpus noch eingeschränkter sind als im Korpus der Pressemitteilungen. Des Weiteren ist zu bemerken, dass die eigentlich wichtige inhaltliche Information (wie zum Beispiel die Ortsangabe nach „Menschen in“ oder das Kopfnomen für die prämodifizierenden Adjektive „wirtschaftlichen und sozialen“) fehlt. Aus diesem Grund ist im Referenzkorpus, wie es eigentlich auch zu erwarten war, kein formelhafter Gebrauch von textsortenrelevanten Ausdrücken erkennbar.

*Nominalisierungen und komplexe Nominalphrasen.* Nominalisierungen tragen dazu bei, die Nennung des Handlungsträgers zu vermeiden. Die dadurch entstehende Ambiguität wirkt sich unter anderen Einflussgrößen als Verständnishindernis auf nominal geprägte Texte aus. Wie bereits in Zusammenhang mit den längeren Sätzen erläutert, sind Nominalphrasen mit zunehmendem Komplexitätsgrad schwieriger zu entschlüsseln.

Zur Analyse der Nominalisierung wurden alle Nomen und Eigennamen ausgezählt.<sup>23</sup> Die Ermittlung der durchschnittlichen Wortlänge

---

<sup>23</sup> Dies geschah durch eine automatische Wortklassenanalyse des Korpus mit dem Part-of-Speech-Tagger TnT; vgl. THORSTEN BRANTIS, TNT – A statistical part-of-speech tagger, in: *Proceedings of the Applied Natural Language Processing Conference (ANLP 2000)*. Seattle 2000.

liefert einen Hinweis auf Komposita, die häufig durch eine höhere Wortlänge charakterisiert sind. Allerdings zeigte diese Kennzahl keine aussagekräftigen Abweichungen zwischen den drei Subkorpora. Möglicherweise ist dies auf die häufige Verwendung von Abkürzungen in den Entscheidungen zurückzuführen (siehe dazu auch die Liste der häufigsten Wörter in Tabelle 1). Zur Identifizierung der Nominalphrasen (NP) und Bestimmung ihrer Komplexität wurde das Korpus einer automatischen syntaktischen Analyse unterzogen.<sup>24</sup> Die Ergebnisse der einzelnen Auswertungen sind in Tabelle 2 zu finden.

	Urteile	Presse	Referenz
Anzahl der Nomen und Eigennamen in Prozent	15,51	13,59	12,74
Anzahl der Nomen mit Endung auf „ung“, „heit“, „keit“ in Prozent	4,99	4,52	1,61
Durchschnittliche Wortlänge in Buchstaben	4,85	5,21	5,31
NP-Komplexität in Wörtern pro NP	6,59	4,34	3,19

Tabelle 2: Auswertung der Nominalphrasen

Betrachtet man die Gesamtanzahl der Nomen und Eigennamen, fällt auf, dass der Anteil in den Urteilen am höchsten (15,51 %) und im Referenzkorpus am niedrigsten ist (12,74 %). Die Pressemitteilungen liegen mit 13,59 Prozent zwischen den beiden anderen Korpora, nähern sich jedoch dem Wert für das Referenzkorpus an. Obwohl diese Unterschiede sehr gering sind, lässt sich hieraus in den Urteilen schon eine leichte Tendenz zum Nominalstil erkennen. Die Autorinnen der Pressemitteilungen scheinen hingegen – bewusst oder unbewusst – zu einem verbalen Stil zu tendieren und passen somit die Pressemitteilungen eher dem sprachlichen Durchschnitt (hier durch das Referenzkorpus repräsentiert) an. Die Vermutung, dass durch diese Maßnahme

<sup>24</sup> Hierzu wurde der deutsche Parser der Firma Connexor verwendet ([http://www.connexor.com/demos/syntax\\_de.html](http://www.connexor.com/demos/syntax_de.html), Stand: 03. März 2004). Die Komplexität der einzelnen Nominalphrasen wurde dann durch die automatische Auszählung der durchschnittlichen Anzahl von Wörtern pro Nominalphrase ermittelt.

die Texte auch leichter zu verstehen sind, könnte durch psycholinguistische Tests überprüft werden.

Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn man sich die Ergebnisse für die Nominalisierungen, hier durch Nomen mit den Endungen „ung“, „heit“ und „keit“ ausgezählt, betrachtet. Ein Beispiel aus den Urteilen: „Bei der *Erhebung* nicht steuerlicher Abgaben muss weiter der *Belastungsgleichheit* der Abgabepflichtigen Rechnung getragen werden.“

Auch hier findet man in den Urteilen den höchsten Prozentsatz mit 4,99 %. Das Referenzkorpus weist für dieses Analysemerkmal einen erheblichen Unterschied auf, hier findet man mit 1,61 % die wenigsten Nominalisierungen. Im Unterschied zu den Werten für Nomen und Eigennamen nähert sich das Resultat für Nominalisierungen in den Pressemitteilungen sehr stark dem Wert für die Urteile an. Dies bedeutet, dass die Autorinnen der Pressemitteilungen im Falle der Nominalisierungen die Texte nicht dem sprachlichen Durchschnitt, d. h. dem Wert für das Referenzkorpus, angepasst haben. Hier wurde das für juristische Texte typische Fachsprachenmerkmal „Nominalisierung“ in den Pressemitteilungen übernommen. Ein Grund dafür könnte sein, dass sich die in den Nominalisierungen enthaltene Ambiguität nicht ohne weiteres auflösen lässt.

Die Komplexität der Nominalphrasen (hier Wörter pro Nominalphrase) sollte in Bezug auf die Verständlichkeit aussagekräftige Werte liefern. In den Urteilen enthalten die Nominalphrasen durchschnittlich 6,59 Wörter, in den Pressemitteilungen 4,34 und im Referenzkorpus 3,13 Wörter pro Nominalphrase. Somit sind im Vergleich zum Referenzkorpus, das die kürzesten Nominalphrasen enthält, die Nominalphrasen der Entscheidungen als komplexer anzusehen, d. h. schwieriger zu verarbeiten. Dies verdeutlicht das folgende Beispiel: „... dem sachlich und räumlich relevanten Markt der zu lizenzierenden Telekommunikationsdienstleistung ...“

Der Wert der Pressemitteilungen liegt zwischen den beiden anderen Werten, nähert sich aber dem Ergebnis des Referenzkorpus an. Hier haben die Autorinnen der Pressemitteilungen – ähnlich wie schon zum Beispiel bei der durchschnittlichen Satzlänge – bewusst oder unbewusst versucht, die Nominalphrasen für die Rezipienten zu vereinfachen, d. h. weniger komplex zu gestalten.

*Verwendung des Konjunktivs zur Kennzeichnung streitiger Sachverhalte.* Auf den ersten Blick liegt der Konjunktiv nicht unbedingt als Verständnishindernis auf der Hand. Wie jedoch an anderer Stelle beschrie-

ben<sup>25</sup>, sind sich Laien nur der Funktion des Konjunktivs zur Kennzeichnung indirekter Rede bewusst, nicht aber der fachspezifischen Funktion zur Kennzeichnung des streitigen Sachverhalts in Urteilen.

Die Analyse des Konjunktivs wurde ebenfalls auf der Grundlage einer Wortklassenanalyse durchgeführt.<sup>26</sup> Daraus ergibt sich zunächst für die drei Verbmodi Indikativ, Konjunktiv und Imperativ in den vier ausgewerteten Korpora die in Tabelle 3 dargestellte Verteilung.

	Urteile	Presse	Referenz
Indikativ	81,21	92,27	92,93
Konjunktiv	18,79	7,73	6,88
Imperativ	0,00	0,00	0,20

Tabelle 3: Verbmodi im Text in Prozent

Es lässt sich feststellen, dass der Imperativ nur im Referenzkorpus vorkommt – und dies in sehr geringem Umfang. Die meisten konjunktivischen Formen kommen in den Gerichtsurteilen vor. Die Anzahl der Konjunktive in den Pressemitteilungen nähert sich stark dem Wert für das Referenzkorpus an. Die Verwendung des Konjunktivs zur Kennzeichnung streitiger Sachverhalte kann aufgrund der deutlichen Differenz zwischen den Werten für die Urteile und das Referenzkorpus eindeutig als Textsortenmerkmal für die untersuchten Urteile identifiziert werden. Es zeigt sich ebenfalls, dass die Pressemitteilungen in ihrer sprachlichen Form – zumindest was die hier untersuchte Verwendung des Konjunktivs anbelangt – deutlich von den Urteilen abweichen. Eine Anpassung, also eine Art Rephrasierung für die allgemeine Öffentlichkeit findet offensichtlich statt.

#### 4 Was sagt uns das nun?

In der vorliegenden Studie wurde mithilfe korpuslinguistischer Methoden gezeigt, wie die linguistische Verständlichmachung in der juristischen Realität aussieht. Das gewählte Korpusdesign, in dem Urteile mit einem Referenzkorpus kontrastiert wurden, ermöglichte es, fachspezifische Merkmale zu identifizieren. Darüber hinaus konnte durch die Analyse der Pressemitteilungen, die begleitend zu den Urteilen veröf-

<sup>25</sup> Vgl. STELLA NEUMANN/SILVIA HANSEN-SCHIRRA, Der Konjunktiv als Verständnisproblem in Rechtstexten, in: *Zeitschrift für Angewandte Linguistik* (im Erscheinen).

<sup>26</sup> Hierbei wurden alle Part-of-Speech-Tags für finite Voll-, Hilfs- und Modalverben sowie für die jeweiligen Imperativformen ausgewertet.

fentlicht werden, gezeigt werden, ob in den Pressemitteilungen die fachspezifischen Merkmale übernommen wurden oder ob die Autorinnen der Pressemitteilungen – sei es bewusst oder unbewusst – den registerneutralen Normen des Referenzkorpus entsprochen haben. Zu klären war, ob die linguistische Verständlichmachung der Urteile nicht in Zusammenhang mit der Umschreibung oder Auslassung der textsortenspezifischen Merkmale steht oder ob für die verbesserte Lesbarkeit und somit die Erleichterung der Verständlichkeit eine Umgehung dieser Merkmale zwingend ist. Die Analysen zeigten, dass nur bei einem der untersuchten Merkmale, bei der durchschnittlichen Satzlänge, die Pressemitteilungen noch jenseits des Wertes für das Referenzkorpus lagen. In allen anderen Fällen (also bei den formelhaften Ausdrücken, den Nominalisierungen und dem Komplexitätsgrad der Nominalphrasen sowie der Verwendung des Konjunktivs) lagen die Pressemitteilungen zwischen den Resultaten für das Referenzkorpus und den Urteilen – mal sich dem einen Extrem annähernd, mal dem anderen. Hierbei ist zu erkennen, dass die Autorinnen der Pressemitteilungen durchaus versucht haben, die fachspezifischen Merkmale zu umgehen, um dadurch die Texte lesbarer bzw. verständlicher zu machen (z. B. beim Konjunktiv oder bei den Formeln). Dies war allerdings nicht immer möglich, wodurch in einigen Fällen die fachsprachlich geprägten Konstruktionen der Urteile weitgehend übernommen wurden (z. B. bei den Nominalisierungen). Einleitend sprachen wir davon, dass die Pressemitteilungen des Bundesverfassungsgerichts nicht auf der Basis expliziter sprachlicher Kriterien in Hinblick auf die Verständlichkeit verfasst werden. Zusammenfassend lässt sich Bezug nehmend auf die Verständlichkeit der Urteile in Kontrast zu den Pressemitteilungen Folgendes zu den in der Korpusstudie analysierten Merkmalen sagen:

*Lange Sätze:* Für die Verständlichkeit der Entscheidungstexte im Vergleich zu den anderen Texten bedeuten die langen Sätze, dass der nicht juristisch vorgebildete Rezipient leicht den Überblick über den Inhalt solcher Sätze verlieren kann. Dies zeigt der Leitsatz einer Entscheidung im Vergleich zur dazugehörigen Pressemitteilung:

Urteil:

„Die Einbeziehung der Ehegatten von Landwirten in die Versicherungspflicht der landwirtschaftlichen Alterssicherung nach §1 Abs. 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist mit dem Grundgesetz auch insoweit vereinbar, als sie Ehegatten betrifft, die im landwirtschaftlichen Betrieb des Ehepartners nicht mitarbeiten.“

**Pressemitteilung:**

„Es ist mit dem Grundgesetz vereinbar, dass der Ehegatte eines Landwirts in der Alterssicherung der Landwirte auch dann versicherungspflichtig ist, wenn er in der Landwirtschaft nicht mitarbeitet.“

Das Beispiel veranschaulicht, wie es in der Pressemitteilung gelingt, die im Urteilstext enthaltene Information zu „entschlacken“ und somit für eine breitere Leserschaft zugänglich zu machen.

*Formelhafte Wendungen:* Es stellt sich die Frage, wie sich der formelhafte Gebrauch von Ausdrücken, der in den Urteilen deutlich, in den Pressemitteilungen eher schwächer zu erkennen war, auf die Verständlichkeit der Texte auswirkt. Um diese Frage umfassend beantworten zu können, müsste man eine psycholinguistische Untersuchung, in der die Verarbeitungszeiten für solche Formeln gemessen werden, durchführen. Leider konnte dies im Rahmen der vorliegenden Studie nicht abgedeckt werden. Dennoch ist es möglich, Tendenzen bzw. Interpretationsversuche aus den Korpusergebnissen abzuleiten: Durch die wiederholte Verwendung von formelhaften Ausdrücken in Rechtstexten wird sichergestellt, dass Juristen, denen die Bedeutung der Formeln vertraut ist, die Texte schnell und ohne großen Aufwand verstehen. Für Laien wirken diese Formeln allerdings unzugänglich und ermüdend. Durch die Auflösung bzw. Umschreibung solcher Formeln in den Pressemitteilungen werden die Texte lebendiger und zugänglich für Laien. Diese Verbesserung der Lesbarkeit sollte auch positive Auswirkungen auf die Verständlichkeit der Texte haben, was allerdings wiederum nur durch einen psycholinguistischen Test zu beweisen ist.

*Nominalisierungen und komplexe Nominalphrasen:* Was den oft gescholtenen Nominalstil anbelangt, sei zunächst noch einmal darauf hingewiesen, dass er dazu beiträgt, die zu vermittelnde Information möglichst komprimiert zu verpacken. Dies scheint auch in den Pressemitteilungen erforderlich zu sein. Eine Auflösung von Nominalisierungen in verbal geprägte Formulierungen würde zwar weiter zur besseren Verständlichkeit beitragen (vgl. das folgende Beispiel), würde aber gleichzeitig der auch für die Pressemitteilungen geltenden Notwendigkeit, kurz und knapp zu formulieren, entgegenwirken.

**Nominalisierung (Urteil):**

„Der Erlass einer einstweiligen Anordnung im Organstreitverfahren ...“

**Verbal geprägte Version:**

„Wenn das Bundesverfassungsgericht eine einstweilige Anordnung im Organstreitverfahren erlässt, ...“

Bei den komplexen Nominalphrasen hingegen sehen die Autorinnen der Pressemitteilungen die Verständlichkeit anscheinend als so stark beeinträchtigt an, dass sich die Waagschale hier zugunsten einer zwar längeren, dafür aber verständlicheren Formulierung neigt.

*Verwendung des Konjunktivs zur Kennzeichnung streitiger Sachverhalte:* Auch wenn der Konjunktiv nicht grundsätzlich als Verständnishindernis angesehen werden kann<sup>27</sup>, stellt seine spezifisch juristische Verwendung den Laien doch vor Probleme. Die Autorinnen der Pressemitteilungen machen hier keine Experimente und verwenden ihn sehr zurückhaltend.

Nach den hier beschriebenen Analysen lassen sich an den Presstexten nun bestimmte systematische, der Verständlichmachung dienende Änderungen festmachen. Die Auflösung komplexer Nominalphrasen führt zu einer Vereinfachung der Texte. Das Beispiel „Gesetzgeber“ veranschaulicht einen Fall von Explizierung. Dieser Ausdruck fand sich in den Pressemitteilungen unter den 50 häufigsten Wörtern, lag in den Urteilen jedoch nur auf Rang 392. Während der Gesetzgeber als Urheber der auszulegenden Gesetze in den an ein fachliches Publikum gerichteten Urteilen implizit bleiben kann, dient seine explizite Nennung in den Pressemitteilungen der besseren Verständlichkeit. Sowohl Vereinfachung als auch Explizierung unterstreichen den Charakter der Pressemitteilungen als intralinguale Übersetzungen. In der Übersetzungswissenschaft sind diese beiden Phänomene als typische Eigenschaften (interlingualer) übersetzter Texte bekannt.<sup>28</sup>

Inwiefern nun allerdings die Pressemitteilungen durch die Distanz zu den fachsprachlichen Merkmalen der Rechtstexte und eine Annäherung an das Referenzkorpus wirklich lesbarer bzw. verständlicher sind, wäre noch durch eine psycholinguistische Studie zu überprüfen. In einer solchen Studie könnten zum Beispiel die Lese- und Verarbeitungszeiten der fachsprachlichen Merkmale gemessen werden. In einer auf die Verwendung des Konjunktivs konzentrierten Studie wurde dies auch schon mithilfe von Akzeptabilitätstests durchgeführt.<sup>29</sup> In diesem

---

<sup>27</sup> Allerdings wäre in einer sprachhistorischen Studie zu überprüfen, ob sich der Konjunktiv I im Präsens möglicherweise auf dem Rückzug befindet und somit zunehmend schlechter verstanden wird.

<sup>28</sup> Vgl. hierzu exemplarisch MONA BAKER, *Corpora in translation studies: An overview and some suggestions for future research*, in: *Target* 7/2 (1995), 223 ff. und SILVIA HANSEN, *The Nature of Translated Text. An interdisciplinary methodology for the investigation of the specific properties of translations*. Saarbrücken 2003.

<sup>29</sup> Vgl. NEUMANN/HANSEN-SCHIRRA, *Der Konjunktiv als Verständnisproblem in Rechtstexten* (Fn. 25).



Kontext könnte man sich allerdings auch zum Beispiel Eye-Tracking-Versuche oder Studien zum Lauten Denken vorstellen. Diese Versuche würden eine sinnvolle Ergänzung zu den hier erläuterten Korpusanalysen darstellen.

Diese Anknüpfungspunkte zeigen, dass man die linguistische Verständlichmachung in der juristischen Realität nur durch interdisziplinäre Studien untersuchen kann. Im Falle der vorgeschlagenen Versuche könnten Methoden aus der Psycholinguistik nähere Einblicke darüber geben, wie Pressemitteilungen im Gegensatz zu Urteilen von Laien und Juristen verstanden werden. Aber auch schon die hier vorgestellte Studie zeichnet sich durch ihren interdisziplinären Charakter aus: Zur Analyse der fachsprachlichen Merkmale in juristischen Texten ist ein ausgeprägtes Textsortenwissen und somit linguistische Erfahrung vonnöten. Die empirische Identifizierung dieser Merkmale in den Entscheidungen und in den Pressemitteilungen erfordert computerlinguistisches Know-how, da für die (halb-)automatische Extraktion und Auszählung der Merkmale verschiedene korpusbasierte Methoden zum Einsatz kommen. Zur Interpretation der semantischen Aspekte der Analysemerkmale (z. B. für die Beurteilung der Formelhaftigkeit von Wendungen oder der Bedeutung des Konjunktivs) ist juristisches Wissen unerlässlich. Hier zeigt sich, dass die Untersuchung von Verständlichkeit in Fachtexten im Gegensatz zu allgemeinsprachlichen Texten eine Kombination von interdisziplinären Methoden erfordert. Umgekehrt wäre für die Produktion von verständlicheren Texten für juristische Laien genau dieses Zusammenspiel verschiedener Disziplinen auch wünschenswert und hilfreich. In der Kombination von (psycho-)linguistischem und juristischem Wissen könnte die bisher noch wenig geleitete sprachliche Vorgehensweise bei der Verständlichmachung der Verfassungsgerichtsentscheidungen systematisiert werden.

## Literaturverzeichnis

- Altehenger, Bernhard, Die richterliche Entscheidung als Texttyp, in: Petöfi, János (Hrsg.), *Texte und Sachverhalte*. Hamburg 1983, 185 ff.
- Arntz, Rainer/Mayer, Felix, Vergleichende Rechtsterminologie und Sprachdatenverarbeitung - das Beispiel Südtirol, in: Lauer, Angelika/Gerzymisch-Arbogast, Heidrun/Haller, Johann/Steiner, Erich (Hrsg.), *Übersetzungswissenschaft im Umbruch. Festschrift für Wolfram Wilss zum 70. Geburtstag*. Tübingen 1996, 117 ff.
- Baker, Mona, Corpora in translation studies: An overview and some suggestions for future research, in: *Target* 7/2 (1995), 223 ff.

- Beneš, Eduard, Die formale Struktur der wissenschaftlichen Fachsprachen in syntaktischer Hinsicht, in: Bungarten, Theo (Hrsg.), *Wissenschaftssprache*. München 1981, 185 ff.
- Brants, Thorsten, TNT - A statistical part-of-speech tagger, in: *Proceedings of the Applied Natural Language Processing Conference (ANLP 2000)*. Seattle 2000.
- Fluck, Hans-Rüdiger, *Fachdeutsch in Naturwissenschaft und Technik: Einführung in die Fachsprachen und die Didaktik/Methodik des fachorientierten Fremdsprachenunterrichts*. Heidelberg 1997.
- Hahn, Walther von, *Fachsprachen*, in: *Lexikon der Germanistischen Linguistik*. 2. Auflage. Tübingen 1980, 390 ff.
- Hansen, Silvia, *The Nature of Translated Text. An interdisciplinary methodology for the investigation of the specific properties of translations*. Saarbrücken 2003.
- Jaspersen, Andrea, *Über die mangelnde Verständlichkeit des Rechts für den Laien*. Dissertation. Bonn 1998.
- Neumann, Stella, *Textsorten und Übersetzen. Eine Korpusanalyse englischer und deutscher Reiseführer*. Frankfurt am Main 2003.
- Neumann, Stella/Hansen-Schirra, Silvia, *Der Konjunktiv als Verständnisproblem in Rechtstexten*, in: *Zeitschrift für Angewandte Linguistik* (im Erscheinen).
- Oksaar, Els, *Fachsprachliche Dimensionen*. Tübingen 1988.
- Sandrini, Peter, *Terminologearbeit im Recht. Deskriptiver begriffs-orientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. IITF-Series 8, Wien 1996.
- Scott, Mike, *WordSmith Tools Manual*. Oxford 1996.
- Streiter, Oliver/Voltmer, Leonhard, *Klassifizierung von Korpora für die Rechtsterminologie*. Eurac Working Paper, Bozen 2003 (abrufbar unter: <http://dev.eurac.edu:8080/autoren/publs/KlassRKorp.pdf>, Stand: 03. März 2004).
- Wagner, Hildegard, *Die deutsche Verwaltungssprache der Gegenwart*. 3. Auflage. Düsseldorf 1981.